

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr/-in (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
02.04.2024**1. Einvernehmen**Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Hondingen, Reutebuckweg 8, Flst.Nr. 40/4** erteilt. nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

 Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll**2. Zurückstellungsantrag** Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

 siehe Anlage**3. Hochwasser (HQ100 - Gebiet)** Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“. Siehe Plan im Anhang Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb der Hochwassergefahrenkarte „HQ100“.**4. Stellplätze** Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu. Die Ablösungsvereinbarung liegt bei. Die Ablösungsbestimmungen liegen bei. Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)**5. Vorgänge im Sanierungsgebiet**

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

 erteilt nicht erteilt.**6. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung** wurde durchgeführt.

Blumberg – Hondingen, Flst. Nr. Flst. Nr. 40/3, Flst. Nr. 40/5, 40/17

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Neubau Einfamilienwohnhaus
mit Einliegerwohnung, Garage
und Carport

Planverfasser/-in:

Patricia Knodel
Sandelsbronn 5
74532 Ilshofen

Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Garage und Carport

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“.

Entsprechend dem Bebauungsplan „Kirchberg II – 1. Änderung“ sind Dächer von Hauptgebäuden und Nebengebäuden sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 15° zulässig.
Flachdächer und Tonnendächer sind nicht zulässig.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Garage mit einem Flachdach vor. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“ erforderlich, welche von der Bauherrschaft mit folgender Begründung beantragt wird:

Die Garage wird an das Wohnhaus angebaut, um einen direkten Zugang zwischen Garage und Wohnhaus zu ermöglichen. Die Geländeoberkante auf der Ostseite soll dem EG Boden angeglichen werden um hier eine ebene Gartenfläche zu ermöglichen. Durch den ansteigenden Hang und die Gartenfläche im Osten wird ein geneigtes Dach über der Garage als Pultdach zur Ostseite hin zu hoch hinausragen und Fensterfläche im Süden des Wohnhauses im Erdgeschoss verdecken. Als Satteldach ragt die Traufseite im Osten zu tief ins Erdreich hinein.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchberg II – 1. Änderung“ für die Errichtung eines Flachdaches für die Garage erteilt werden, da auf die Garage eine Terrasse errichtet werden soll.